

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

VG Media reicht erneut Klage gegen Google ein

Vom Prinzip her hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Presse-Leistungsschutzrechts (LSR) klargestellt, dass er der Leistung von Autoren und Verlagen einen Wert beimisst



und dass Dritte wie etwa **Google** für deren Nutzung zahlen müssen. Wie in jedem Gesetz, so steckt auch hier der Teufel im Detail, beim LSR ist das vor allem der Umfang der frei nutzbaren Wortmenge. Hier hat nun die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt in München für Klarheit gesorgt und die Menge der kostenfrei nutzbaren Wortmenge auf sieben festgelegt. Den entsprechenden Antrag

hatte die **VG Media** im Interesse ihrer Mitglieder (also der Verlage) gestellt. Trotz anschließender Aufforderung zu weiteren Verhandlungen, um noch zu klärende Punkte in Angriff zu nehmen, bewegt sich Google nach Einschätzung von VG Media nicht und lehnt nach wie vor eine Vergütung ab.

Damit bleibt für die VG Media nur der Klage-Weg, um die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Folgerichtig hat die VG Media nun beim **Landgericht Berlin** eine weitere Klage gegen Google eingereicht. **Bernd Delventhal**, Leiter Kommunikation bei der VG Media erklärt dazu: „Wie von der Schiedsstelle in der Entscheidung vom 24. September 2015 aufgefordert, hat die VG Media vor Einreichung

der Klage alle Antragsgegner zu Verhandlungen auf Grundlage der Schiedsstellenentscheidung eingeladen. Google bleibt trotz der Entscheidung der Schiedsstelle, wonach Google digitale verlegerische Angebote nutzt und dafür eine Vergütung zu zahlen hat, bei der bisherigen Position, nicht zu nutzen und daher für die Nutzung von Presseerzeugnissen auch nicht zahlen zu müssen. Daher ist der Weg einer Zivilklage vor dem zuständigen Gericht (LG Berlin) die einzige Möglichkeit, das Presseleistungsschutzrecht gegen Google durchzusetzen.

Die Schiedsstelle hatte in ihrer Entscheidung vom 24. September 2015 festgestellt, dass Google und andere Suchmaschinen und News-Aggregatoren die digitalen

Erzeugnisse der Presseverleger in ihren Diensten verwerten. Die Grenze einer erlaubnisfreien Nutzung hat sie bei sieben Wörtern (zzgl. Suchbegriffen) gezogen. Außerdem stellte die



Schiedsstelle klar, dass die genutzten Presseinhalte den Werbewert und die Attraktivität der Suchmaschinen insgesamt erhöhen. Im Hinblick auf die konkrete Höhe der von der VG Media geforderten Vergütungen hält die Schiedsstelle den Tarif zwar für korrekturbedürftig, hatte aber die Parteien zur Aufnahme von Verhandlungen über einen Lizenzvertrag aufgefordert.“ (ps)

Karl-May-Verlag setzt Winnetou-Titelschutzrecht gegen die Rat Pack Filmproduktion durch

Für Schlagzeilen sorgte einen Tag vor Heiligabend das Landgericht Nürnberg-Fürth. Die Richter gaben der Klage der Bamberger **Karl-May-Verlag GmbH** gegen die **Rat Pack Filmproduktion GmbH** (München/Berlin) statt. Damit wurde dieser untersagt, von dieser geplante Filme mit den Titeln Winnetou und Old Shatterhand, Winnetou

und der Schatz im Silbersee oder Winnetous Tod auf den Markt zu bringen (Urteil vom 23. Dez. 2015 – Az.: 4 HK O 1164/15).

Die zur **Constantin Film AG** gehörende Rat Pack Filmproduktion hat bekanntlich vom Kölner TV-Sender **RTL** den Auftrag erhalten, den Winnetou-Stoff neu zu verfilmen und dabei auch

neu zu interpretieren. Mit der neu-Interpretation war der Karl-May-Verlag nicht

einverstanden und reichte Klage ein.

Fortsetzung auf Seite 3

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 31 NEUE TITEL GESCHÜTZT	5 - 7
IMPRESSUM	7

Die 31 neuen Titel dieser Woche

2 21 Schlagzeilen	E Ein Sommer auf Lanzarote	S So sparen Sie täglich 10 Euro
A Aus Liebe nein Aus liebe nein Aus Liebe Nein	G GRENZENLOS	T Tattoomaniacs The Zoo Agency top deco
D DANCE DANCE DANCE Designing Future Deutschlands Schlager-Radio Diabetes Extrablatt Diabetes Magazin Diabetes Mitteilungen Diabetes Umschau Diabetes Welt diabeteszeitung Die ganzheitliche Heilkunde der Hildegard von Bingen Die Heilpflanzen der Hildegard von Bingen von A – Z Die Magie meines Namens	J Jenseits der Polarkreise	W Woche kompakt
	K kaputt und ... zugenäht!	Z Zoo Agency
	M Mensch und Diabetes Modern Wohnen Modern Wohnen & Ambiente	
	N Natur erleben	
	R Rheinduell	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

02.02.2016, Woche 05, Nr. 1258
Anzeigenschluss: 29.01.2016, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

19.01.2016, Woche 03, Nr. 1256
Anzeigenschluss: 15.01.2016, 10 Uhr

Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de





© Karl-May-Verlag

Fortsetzung von Seite 1
In der Presse-Information Nr. 21/2015 vom 23. Dez. 2015 erklärt **Dr. Michael Hammer**, Justiz-Presse-sprecher und Richter am **Oberlandesgericht Nürnberg**, die Entscheidung der Richter-Kollegen vom LG

Nürnberg-Fürth: „Das Besondere an dem Fall ist, dass das deutsche Urheberrecht an sich regelt, dass 70 Jahre nach dem Tod des Autors dessen Werke „gemeinfrei“ werden, also keinen urheberrechtlichen Schutz mehr genießen und deshalb grund-

sätzlich jedermann über die Werke frei verfügen kann. Das gilt grundsätzlich auch für die Bücher des 1912 verstorbenen Schriftstellers Karl May.

Dies stellt die Klägerin nicht in Frage. Sie beruft sich vielmehr auf ein Titelschutzrecht, welches ihr deshalb zustehe, weil sie seit Jahrzehnten Bücher unter den genannten Titeln vertreibt. Danach dürfen zwar die Benutzer der Werke Karl Mays auch deren Titel benutzen. Nicht zulässig sei es aber, Filme, die mit den Geschichten Karl Mays tatsächlich nichts oder fast nichts zu tun hätten, unter diesen Titeln zu veröffentlichen.

Nach den vorgelegten Drehbüchern sei aber genau dies der Fall. In den von der Beklagten geplanten Filmen würden zentrale Motive der Winnetou-Bücher fehlen, wie etwa die Blutsbrüderschaft zwischen Winnetou und Old Shatterhand. Zudem lebe Old Shatterhand abweichend vom Original als Farmer auf dem Land

der Apachen. Anders als von der Beklagten behauptet, sei die Bezeichnung Winnetou auch kein Synonym für einen Indianer-Häuptling. Niemand spreche von einem Winnetou, wenn er allgemein einen edlen Indianer-Häuptling meine.

Die zuständige Handelskammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat mit ihrem Urteil nun zugunsten der Klägerin entschieden. Die von der Beklagten geplanten Filme würden sich so stark von den Romanvorlagen unterscheiden, dass nicht mehr von deren Verfilmung gesprochen werden könne. Es bestünde bei Benutzung der Titel deshalb eine Verwechslungsgefahr und damit ein Unterlassungsanspruch der Klägerin.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Beklagte kann Berufung zum Oberlandesgericht Nürnberg einlegen. Die Rat Pack Filmproduktion hat inzwischen auch angekündigt, beim OLG Nürnberg in Berufung zu gehen. (ps)



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Titel-Schutz

ist eine

Bringschuld

Wir versorgen die Verkehrskreise zuverlässig
in gedruckter + digitaler Form

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg
Tel. +49 40 609009-61
titelschutz-anzeiger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Woche kompakt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SCG Verlag Ltd.,
Siriusweg 33a, 22391 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Designing Future

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**merleker & mielke Rechtsanwälte Notare,
Hardenbergstraße 10, 10623 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

kaputt und ... zugenäht!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ein Sommer auf Lanzarote

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Diabetes Magazin

Diabetes Welt

Mensch und Diabetes

Diabetes Extrablatt

Diabetes Mitteilungen

diabeteszeitung

Diabetes Umschau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwalt Rolf Limpinsel,
Am Hauptbahnhof 10, 60329 Frankfurt**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Heilpflanzen der Hildegard von Bingen von A – Z

Die ganzheitliche Heilkunde der Hildegard von Bingen

So sparen Sie täglich 10 Euro

Jenseits der Polarkreise

– Leben und Überleben in eisiger Kälte

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere für Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Über 63.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

top deco

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Holzmann Medien GmbH & Co. KG,
Gewerbestraße 2, 86825 Bad Wörishofen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Magie meines Namens

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**THE STORY TAILORS, S.L.,
c/Napols, 187, 08013 Barcelona, Spanien**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Zoo Agency Zoo Agency

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Format Punkt E GmbH,
Via Tilia 16, 14109 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Modern Wohnen Modern Wohnen & Ambiente

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock,
Frühlingstraße 2, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Aus Liebe Nein Aus liebe nein Aus Liebe nein

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Yvonne Gutsche,
Im Löhle 3, 74206 Bad Wimpfen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschlands Schlager-Radio

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste)

**radio B2 GmbH,
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Natur erleben

in allen Schreibweisen, Schrift- und Darstellungsformen, in allen Kombinationen für Film, Video und sonstige Bild- und/oder Tonträger aller Art, Printmedien, elektronische Medien und/oder digitale Daten und Verbreitungswege sowie Onlineservices.

**HK Hobby- und Kleintierzüchter
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
Wilhelmsaue 37, 10713 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DANCE DANCE DANCE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Offline- und Online-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, Spreepalais am Dom,
10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

21 Schlagzeilen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Rechtsanwalt Dr. Paul B. Schäuble,
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

GRENZENLOS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline).

Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Adlerstraße 18, 40211 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Tattooaniacs

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rheinduell

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen für Medien, Apps und Internet-Seiten, Spiele, alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien sowie sonstige Medienleistungen und Medienprodukte aller Art, für Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen und Kongresse.

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH,
Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen

verantwortlich:

Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2015 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:

NAME:

ANSCHRIFT:

TELEFON: FAX:

E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____